

PRESSEMITTEILUNG

Rechtliche und medizinische Bewertung der Nachweispflicht nach § 20 IfSG unter besonderer Berücksichtigung medizinischer Kontraindikationen (Neomycin-Sulfat) sowie der unverzichtbaren völkerrechtlichen Schutzrechte registrierter Zivilisten (civilian) der IOV

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Anwendung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kommt es in der Verwaltungspraxis weiterhin zu Fehlannahmen über den Charakter der dort geregelten Verpflichtungen. Insbesondere wird eine faktische Impfpflicht unterstellt, obwohl das Gesetz eine solche nicht vorsieht.

Diese Fehlannahmen führen in der Praxis zu rechtswidrigen Anforderungen, insbesondere dann, wenn medizinische Kontraindikationen bestehen oder Personen betroffen sind, die einem besonderen völkerrechtlichen Schutz unterliegen.

Die Problematik verschärft sich, wenn staatliche Stellen medizinische Sachverhalte eigenständig bewerten oder durch administrative Bedingungen mittelbaren Druck auf betroffene Personen ausüben.

Ziel dieses Berichts ist die rechtliche und medizinische Klarstellung der geltenden Normen sowie die Einordnung der unverzichtbaren völkerrechtlichen Schutzrechte von bei der IOV registrierten Zivilisten (civilian).



**WIR KLÄREN
DICH AUF!**

2. Keine Impfpflicht, sondern Nachweispflicht

§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG begründet **keine Impfpflicht**, sondern eine gesetzliche Pflicht zum Nachweis eines Masernschutzes für bestimmte Personen und Tätigkeiten. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine unmittelbare Impfverpflichtung verzichtet und stattdessen eine einrichtungsbezogene Nachweispflicht normiert.

Die gesetzliche Pflicht ist erfüllt, sobald einer der im Gesetz vorgesehenen Nachweise erbracht wird. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Vornahme eines medizinischen Eingriffs ergibt sich aus § 20 IfSG nicht.

3. Medizinische Kontraindikation als gleichwertiger Nachweis

Gemäß § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG gilt die Nachweispflicht ausdrücklich auch dann als erfüllt, wenn ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorgelegt wird. Zu den medizinisch anerkannten Kontraindikationen zählen insbesondere Überempfindlichkeiten gegen Bestandteile von Masernimpfstoffen. Masernimpfstoffe enthalten Neomycin bzw. Neomycin-Sulfat als Rückstand aus dem Herstellungsprozess.

Masernimpfstoffe können Neomycin bzw. Neomycin-Sulfat als Rückstand aus dem Herstellungsprozess enthalten. Darüber hinaus kann Neomycin in einzelnen weiteren Impfstoffen als technischer Rückstand vorkommen. Die konkrete Zusammensetzung ist hersteller- und produktabhängig und ergibt sich aus der jeweiligen Fachinformation.

Eine bekannte Allergie oder Überempfindlichkeit gegen Neomycin oder Neomycin-Sulfat stellt nach allgemein anerkannten medizinischen Standards eine relevante medizinische Kontraindikation dar. Das ärztliche Zeugnis über eine solche Kontraindikation ist dem Impfnachweis gesetzlich gleichgestellt und erfüllt die Anforderungen des § 20 IfSG vollständig.

4. Grenzen behördlicher Prüf- und Eingriffskompetenz

Die Feststellung einer medizinischen Kontraindikation obliegt ausschließlich der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.

Dem Gesetz ist kein Recht der Verwaltungsbehörden zu entnehmen,

- medizinische Kontraindikationen eigenständig zu bewerten,
- weitergehende medizinische Unterlagen oder Diagnosen zu verlangen,
- oder ärztliche Zeugnisse ohne konkrete Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit zurückzuweisen.

Ein solches Vorgehen überschreitet die gesetzlichen Befugnisse der Verwaltung und verletzt die klare Kompetenzverteilung zwischen medizinischer Fachentscheidung und staatlichem Verwaltungshandeln.

5. Rechtsfolgen bei Nichtanerkennung

Ein behördliches Verlangen nach einer Masernimpfung trotz ordnungsgemäß vorgelegter ärztlicher Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation ist nicht von § 20 IfSG gedeckt.

Ebenso rechtswidrig ist jede Form der mittelbaren Erzwingung medizinischer Maßnahmen durch Zugangsbeschränkungen, administrative Bedingungen oder faktischen Druck.

6. Unverzichtbare völkerrechtliche Schutzrechte

(Art. 8 und Art. 147 humanitäres Völkerrecht)

Zivilisten, die bei der IOV als solche registriert sind, unterfallen dem qualifizierten Schutzstatus des humanitären Völkerrechts. Maßgeblich ist hierbei der authentische völkerrechtliche Begriff „civilian“, nicht die nationale Übersetzung oder verwaltungsrechtliche Sammelbezeichnung.

Nach Art. 8 GA IV der einschlägigen völkerrechtlichen Normen sind civilians besonders geschützte Personen. Der Schutz ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit stellt ein unveräußerliches und nicht disponierbares Recht dar.

Diese Rechte bestehen unabhängig von einer Zustimmung, Mitwirkung oder einem erklärten oder mutmaßlichen Verzicht der betroffenen Person. Ein teilweiser oder vollständiger Verzicht auf diesen Schutz ist völkerrechtlich unzulässig und unbeachtlich, da es sich um zwingende Schutzrechte handelt, die weder der Disposition des Einzelnen noch staatlicher Stellen unterliegen.

Art. 147 GA IV qualifiziert schwere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit geschützter Personen, insbesondere medizinische Maßnahmen ohne rechtmäßige Grundlage oder unter Missachtung individueller medizinischer Schutzgründe, als schwere Rechtsverletzungen. Staatliche Maßnahmen dürfen daher weder unmittelbar noch mittelbar auf eine Einschränkung dieser Rechte gerichtet sein; insbesondere können medizinische Maßnahmen nicht durch formale Zustimmung, faktischen Druck oder administrative Bedingungen legitimiert werden, wenn sie in den geschützten Kernbereich der körperlichen Unversehrtheit eingreifen.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

- Medizinische Maßnahmen oder mittelbare Zwangslagen sind bei registrierten Zivilisten (civilian) unzulässig, sofern sie in den unverzichtbaren Schutzbereich eingreifen.
- Die Nichtanerkennung medizinischer Kontraindikationen kann völkerrechtlich relevant werden.
- Nationale Verwaltungsvorschriften sind strikt völkerrechtskonform auszulegen und anzuwenden.

Eine Anwendung des § 20 IfSG, die bei registrierten Zivilisten zu einer faktischen Erzwingung medizinischer Maßnahmen führt, ist mit diesen völkerrechtlichen Schutzrechten nicht vereinbar.

7. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen:

- § 20 IfSG normiert eine Nachweispflicht, keine Impfpflicht.
- Medizinische Kontraindikationen, einschließlich einer Allergie gegen Neomycin-Sulfat, sind gesetzlich anerkannt.
- Ärztliche Zeugnisse hierüber sind vollwertige Nachweise.

<https://orgvr.org>

- Behörden verfügen über keine medizinische Neubewertungskompetenz.
- Bei bei der IOV registrierten Zivilisten (civilian) sind unverzichtbare Schutzrechte aus Art. 8 und Art. 147 des humanitären Völkerrechts zwingend zu beachten.

Der rechtliche Rahmen ist eindeutig. Abweichende Verwaltungspraxis ist weder nationalrechtlich noch völkerrechtlich haltbar.

Abschließend ist festzustellen, dass Neomycin bzw. Neomycin-Sulfat nicht ausschließlich in Masernimpfstoffen vorkommen kann, sondern in weiteren Impfstoffen als Rückstand aus dem jeweiligen Herstellungsprozess enthalten sein kann. Die konkrete Zusammensetzung ist hersteller- und produktabhängig und ergibt sich aus der jeweiligen Fachinformation.

Vor diesem Hintergrund ist eine ärztlich festgestellte Überempfindlichkeit oder Allergie gegen Neomycin bzw. Neomycin-Sulfat nicht auf einzelne Impfstoffe beschränkt, sondern im Rahmen jeder beabsichtigten Impfung individuell zu berücksichtigen.

Daraus folgt, dass auch andere Impfungen einer eigenständigen medizinischen Bewertung unterliegen, sofern eine bekannte Neomycin-Sensibilisierung besteht. Eine pauschale Annahme der Unbedenklichkeit weiterer Impfstoffe ist medizinisch nicht zulässig. Maßgeblich ist stets die konkrete Zusammensetzung des jeweiligen Impfstoffs und die ärztliche Risiko-Nutzen-Abwägung im Einzelfall.

Kernaussage

Eine bekannte Neomycin-Allergie ist nicht auf einzelne Impfungen beschränkt, sondern erfordert bei jeder Impfung eine individuelle medizinische Prüfung der jeweiligen Impfstoffzusammensetzung.



Bismarckstr. 100
DE-41061 MÖNCHENGLADBACH



0800 / 148 0980



0800 / 708 0847



presse@orgvr.org

<https://orgvr.org>